

Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neukirchen

Nach Artikel 15 Abs. 1 Buchstaben f und m der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche i. V. m. § 39 der Friedhofssatzung hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neukirchen in der Sitzung am 8.11.2011 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neukirchen und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführten Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuld

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5 Verjährung von Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1. Reihengrabstätten

- | | |
|---|----------|
| a) für Särge bis 1,20 m
in Rasenlage für 20 Jahre | 440,00 € |
| b) für Särge über 1,20 m
für 30 Jahre | 755,00 € |
| c) für Särge über 1,20 m
in Rasenlage für 30 Jahre | 975,00 € |
| d) für Urnen
in Rasenlage für 20 Jahre | 795,00 € |

2. Wahlgrabstätte

- | | |
|---|----------|
| für 30 Jahre - je Grabbreite | 975,00 € |
| in Rasenlage für 30 Jahre – je Grabbreite | 975,00 € |

3. Urnenwahlgrabstätte

- | | |
|------------------------------|----------|
| für 20 Jahre - je Grabbreite | 795,00 € |
|------------------------------|----------|

4. Urnengrabstätte in einer Gemeinschaftsgrabstätte

- | | |
|------------------------------|----------|
| für 20 Jahre - je Grabbreite | 795,00 € |
|------------------------------|----------|

5. Baumgrabstätte für Urnen für 20 Jahre

795,00 €

6. Für die zusätzliche Beisetzung
einer Urne oder eines Kindersarges
in einer Wahlgrabstätte

60,00 €

7. Wahlgrabstätte mit eingeschränktem
Nutzungsrecht je Grabbreite und Jahr

32,50 €

8. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2 bis 3 und 7 berechnet. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

1. Für die Ausstellung einer Graburkunde
und die Überlassung der Friedhofssatzung

18,00 €

2. a) Für die Umschreibung einer Graburkunde
auf den Namen andere Berechtigter
b) Grabbescheinigung

18,00 €

10,00 €

3. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung

a) eines stehenden Grabmals einschließlich
der Prüfung der Festigkeit

115,00 €

b) eines liegenden Grabmals

35,00 €

4. Gebühr für das Abräumen und Entsorgen
eines Kissensteines

35,00 €

eines Grabmals aus Formsteinen mit Fundament	95,00 €
eines Grabmals aus Natursteinen mit Fundament	145,00 €
einer Grabeinfassung (pro Arbeitsstunde einschl. Abfuhr)	29,00 €

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde (Hinweis: Die Wiederherstellung der Grabeinfassung ist in dieser Gebühr nicht enthalten.)

1. Für eine Erdbestattung

a) in einer Reihengrabstätte für Särge bis 1,20 m	315,00 €
für Särge über 1,20 m	530,00 €
b) in einer Reihengrabstätte in Rasenlage und in einer Wahlgrabstätte in Rasenlage	530,00 €
c) in einer Wahlgrabstätte	595,00 €

2. Für eine Urnenbeisetzung

a) Urnenbeisetzung in einem Urnenwahlgrab	315,00 €
b) Urnenbeisetzung in Rasenlage	315,00 €
c) Urnenbeisetzung in einer Gemeinschaftsgrabstätte	315,00 €

3. Für eine Baumbestattung (Urne)

315,00 €

IV. Sonstige Gebühren

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer, pro angefangener Tag	28,00 €
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle, je Trauerfeier	200,00 €

Für Kirchenmitglieder der Ev. Kirche in Deutschland ist die Benutzung der Friedhofskapelle als kirchlicher Raum gebührenfrei.

3. Friedhofsunterhaltungsgebühren pro Grabbreite und Jahr Erhebung erfolgt jeweils für fünf Jahre im Voraus. Diese Gebühr entfällt für Grabnutzungsrechte, die ab 01.01.1993 erworben wurden.	8,00 €
---	--------

V. Gebühren für Ausgrabungen

1. Für die Ausgrabung einer Leiche	995,00 €
2. Für die Ausgrabung einer Urne	225,00 €

§ 7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 8.10.2008 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Ostholstein vom 5.12.2011 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Neukirchen, 8.11.2011

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neukirchen
- Der Kirchenvorstand -

L.S.

Stefan Grützmaker, Pastor
Vorsitzender

Peter Wulff
Mitglied

Hinweis:

Die Friedhofssatzung wird durch Bereitstellung auf der Internetseite der Kirchengemeinde Neukirchen www.kirchengemeinde-neukirchen.de dauerhaft bekannt gemacht. Ein Hinweis darauf erfolgte in der örtlichen Presse (Ostholsteiner Anzeiger) am 26.1.2012.

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung am 27.1.2012 in Kraft.

L.S.

Stefan Grützmaker, Pastor
Vorsitzender

Peter Wulff
Mitglied